

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Reckenberg-Gruppe
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
vom 30. Juni 2016

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe folgende Kostensatzung:

§ 1
Kostenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

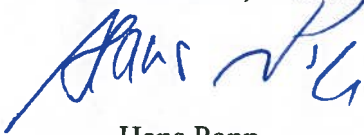
§ 2
Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewertenden vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird die Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Kostensatzung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 16.11.2001 außer Kraft

Gunzenhausen, 30.06.2016



Hans Popp
Verbandsvorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

vom 30. Juni 2016

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
	1.1	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	1.2	Amtshandlungen	
		1. im überwiegenden öffentlichen Interesse, die von Amts wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)	kostenfrei
		Sind diese von einem Beteiligten veranlaßt, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht	
		2. im Vollstreckungsverfahren	
		a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird (Art. 36 VwZVG), KVz 1.1.8/1, KommKVz 021.1	15 € bis 150,00 €
		b) in Verbindung mit dem Verwaltungsakt	kostenfrei
		c) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG), KVz 1.1.8/2, KommKVz 021.2	50 € bis 2.500 €
		d) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG (KommKVz 021.3)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		e) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG), KVz 1.8.3, KommKVz 021.4	
		ea) bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO mindestens 10 €
		eb) sonst	15 € bis 200 €
	1.3	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700)	10 € bis 400 €
	1.4	Mahngebühren Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen (Art. 19, 23 VwZVG; VV Nr. 41 zu Art. 70 BayHO), KVz 1.1.7/ , KommKVz 031	5 € bis 150 €
	1.5	Säumniszuschlag (Art. 13 KAG)	§ 1 Abs. 2 Nr. 5 i.V. mit § 240 AO
	1.6	Stundung Erlaß, Erstattung öffentlichen Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG)	kostenfrei
	1.7	Stundungszinsen Art. 13 KAG; §§ 1 Abs. 2, 234 und 238 AO GK 79/1992 und 197/1993	Art 5 Abs. 10 KAG
	1.8	Anordnung der Wassersperre KommKVz 81.810	10 € bis 150 €
	1.9	Rückgabegebühr von Lastschriften	5 € bis 150 €
	1.10	Leitungsauskünfte an Dritte, z. B. Privatpersonen und Unternehmen.	30 € bis 500 €

Bei den vorgenannte Gebühren handelt es sich um Nettobeträge, auf welche entsprechend dem Umsatzsteuerrecht zum Teil die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben wird.